

daran unumgänglich, diese Fälle einzeln zu erörtern. Dabei muß ich freilich ausführlich werden. Das hat aber zugleich auch den Vorteil, daß dadurch endgültig klar wird, worauf es für das Reichsinstitut ankommt.

I. Aus dem Gesamtbereich der Regesta Imperii greife ich zunächst den Zeitraum 973-1152 heraus. Er liegt in den Diplomata in der Hauptsache fertig vor; und daß auch Heinrich V. und Konrad III. für die Regesten erst in Angriff genommen werden, wenn die Diplomata dieser beiden Herrscher beendet sind, kann wohl unterstellt werden. In diesem Zeitraum von rund 2 Jahrhunderten haben also die Regesta von vornherein freie Hand. Es ist ohne Frage, daß hier auch die Leitung beim Regestensauschuß selbst liegen muß, wobei natürlich Ausgabe und Apparat der Diplomata zur Verfügung stehen werden.

II. Ganz anders, aber ebenso klar ist die Sachlage im Zeitraum 1303-1378.

Für die Regierungen Ludwigs des Bayern und Karls IV. ist die im Gang befindliche Constitutiones-Ausgabe der MO die Veranlassung gewesen, auch die Arbeit an den Regesten wieder aufzunehmen. Die Constitutiones sind ja genötigt, die gesamte Überlieferung durchzuarbeiten, obwohl sie nur einen Teil davon selbst bringen können. So sammelt sich bei ihnen ein riesiger Stoff an, den auch für die Regesta nutzbar zu machen, die MO selbst der Regesten-Leitung vorgeschlagen haben (zuerst 1904/05, als ich Mitarbeiter der Abteilung Constitutiones war). Daraufhin hat der Regestensauschuß eine Neubearbeitung der Böhmer-Regesten Ludwigs des Bayern und ein zweites Ergänzungsheft der Regesten Karls IV. beschlossen. Beide Unternehmungen haben seither in enger Arbeitsverbindung mit der Constitutiones-Abteilung gestanden, und die sehr hohen Aufwendungen, die das Reichsinstitut der Monumenta seit Jahrzehnten für die Constitutiones gemacht hat, sind auch ihnen mit Zugute gekommen, während die Regesten-Kommission finanzielle Mittel in ihnen meines Wissens nicht investiert hat. Sie sind mit dem Arbeitskreis der Monumenta so eng ver wachsen, daß ihre Lösung ohne beiderseitige schwerste Schädigung geradezu unmöglich wäre. Es ist also sachlich offenbar geboten, daß hier die Leitung beim Reichsinstitut, bei dem sie schon bisher de facto war, de iure verbleibt. Den gleichen Vorschlag brauche ich bezüglich der Regesten Heinrichs VII. wohl kaum eingehend zu begründen. Hier ist die Neubearbeitung unter meinen kommissarischen Amtsvorgänger seitens des Reichsinstituts begonnen worden, und zwar - wie ich erst nachträglich und mündlich erfuhr - ohne daß es dabei zu einem Auftrag des Regestensausschusses gekommen wäre. Infolgedessen hat der Ausschuß zu der aus